

13. Warnung der Bevölkerung und von besonderen Einrichtungen

¹Die gefährdete Bevölkerung in der Zentral- und Mittelzone ist bereits während der Alarmstufe „Voralarm“ zu informieren. ²Hierzu können Sirenen, Lautsprecherfahrzeuge und sonstige vorhandene Warninstrumente eingesetzt werden. ³Eine entsprechende Planung ist zu erstellen. ⁴Ergänzend sollen insbesondere folgende sich ggf. im gefährdeten Gebiet befindlichen Einrichtungen gesondert gewarnt und dazu angehalten werden, sich auf evtl. weitere notwendige Maßnahmen vorzubereiten:

- Schulen/Kindertageseinrichtungen,
- Hochschulen,
- Senioren-/Pflegeeinrichtungen,
- Krankenhäuser und Reha-Kliniken,
- Hotels, Touristikinformationen,
- Veranstalter von Messen, Events, Sportveranstaltungen,
- Industrieunternehmen, insbesondere Betriebe gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 3a BayKSG,
- Stromversorgungsunternehmen, Gasversorgungsunternehmen, Wasserver- und entsorgungsunternehmen (insbesondere Wassergewinnungsstellen),
- Eisenbahn-/Bus-/Taxiunternehmen,
- Wasser- und Schifffahrtsämter,
- Flugsicherung,
- Justizvollzugsanstalten.

⁵Hierfür sind in geeigneter Weise Vorplanungen zu treffen (Checkliste).